

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | mal was anderes:
Schornsteinfeger

Autor	Beitrag
Amber 09.01.2006 17:29	Hallo in die weite Welt, wem sind Details über die neue Muster-KüO - die ja angeblich bundesweit gelten soll - bekannt oder wer hat evt. sogar einen Entwurf den er mir mal zur Kenntnis geben könnte? In dem Bereich schwirren so viele Gerüchte rum und da ja an allen Ecken und Enden etwas im Umbruch ist, wäre ich schon sehr daran interessiert. Sage schon mal :danke: Amber
Ingolstadt 02.03.2006 14:22	Liebe Kollegin, das Schornsteinfegerrecht befindet sich seit einiger Zeit in der Diskussion. Das Schlagwort ist auch hier die "Deregulierung" und die Auseinandersetzung hat sich an der Agitation von Zahlungsverweigerern gegen die Kehrpflicht und die Kaminkehrerbezirke entzündet. Die EG hält die Beschränkung auf einen Bezirksschornsteinfegermeister (in Bayern Bezirkskaminkehrermeister) zudem für ein Wettbewerbshindernis. Die Politik hat wahrscheinlich derzeit keine Eile hier etwas zu verändern, vielleicht wird sogar geprüft, ob die Reform wirklich eine Verbesserung oder nicht noch mehr Bürokratie bringt. Die Lobbyarbeit der Kaminkehrer ist ebenfalls nicht zu unterschätzen (Auszug vom Landesinnungsverband Bayern): Vom 02. – 04. Mai 2005 fand in Schweinfurt der 83. Landesverbandstag des bayerischen Kaminkehrerhandwerks statt. Das Motto lautete: Kaminkehrerhandwerk - Bewährtes System in Europa Der Verbandstag verlief positiv für das Kaminkehrerhandwerk Sowohl der Minister Dr. Otto Wiesheu und Landesgruppenchef der CSU Michael Glos, als auch Vertreter von Verbänden, Europaabgeordnete und Grundstückseigentümern sprachen sich für das bisherige System im Schornsteinfegerhandwerk aus. Der ob der bisherige Landesgruppenchef der CSU als Bundeswirtschaftsminister seine Ansicht beibehält, wird sich zeigen. Aber wie sagte schon Konrad Adenauer: "was kümmert mich mein dummes Geschwätz von gestern?". Ein Blick in den Internetauftritt des Bundesinnungsverbandes der Schornsteinfeger www.schornsteinfeger.de zeigt, dass sich schon lange nichts mehr getan hat. Die letzte Stellungnahme der Kaminkehrer zur Reform, zu finden unter "Broschüren" stammt aus dem Frühjahr 2005. Möglicherweise wurde im Rahmen der "Reform" auch eine bundesweite Kehr- und Überprüfungsordnung angedacht. Bis auf weiteres liegt die Verordnungskompetenz nach § 1 Abs. 2 SchFG jedoch immer noch bei den Ländern.

Autor	Beitrag
Amber 04.03.2006 10:09	Ein freundliches :moin: nach Ingolstadt. Leider sind auch das die "informationen" die ich habe - ich dachte halt nur, dass irgendjemand doch etwas Neueres wüsste oder vielleicht sogar die Muster-KüO (auch wenn sie erst mal auf Eis gelegt wurde) hat und mir mal schicken könnte.... Na ja, warten wir halt ab, was passiert. Schönes Wochenende noch
Puz_zle 16.10.2006 19:11	:moin: :moin: aus Thüringen, zum Thema "Schwarze Zunft" etwas Aktuelles aus Brüssel: Die EU-Kommission hat zum Schornsteinfegerwesen das zu erwartende Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet bzw. will dieses nun intensiv fortführen: quote----- Deutschland – Schornsteinfegergesetz Die Kommission ist der Ansicht, dass Teile des deutschen Schornsteinfegergesetzes gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 des EG-Vertrags und die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 des EG-Vertrags verstoßen. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist es einerseits deutschen Staatsbürgern nicht möglich, die Dienste von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Schornsteinfegern in Anspruch zu nehmen, und sind andererseits Schornsteinfeger oder Heizungsfachleute aus anderen Mitgliedstaaten daran gehindert, ihre Dienstleistungen in Deutschland anzubieten. Die Kommission hatte die Bundesregierung bereits im Jahr 2003 in einem Aufforderungsschreiben ersucht, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung hatte der Kommission daraufhin ihre Bereitschaft zu einer Änderung des Schornsteinfegergesetzes erklärt und entsprechende Zeitplanungen vorgelegt. Darin wurde in Aussicht gestellt, dass ein geändertes Schornsteinfegergesetz im Jahr 2006 in Kraft treten könne. Da der Kommission bislang keine Gesetzgebungsvorlage übermittelt wurde, hat sie entschieden, den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben. ----- Quelle: EU-Info IP/06/1355 vom 12.10.2006
Boshamer 17.10.2006 08:43	:moin: aus Kierspe, irgendwann dürfen in diesem unseren Lande alle möglichen Gestalten alles machen...nur die Ureinwohner, die müssen in die Röhre gucken. Schlimm
Amber 18.10.2006 07:47	:moin: vielen Dank Herr Kollege für diese "wunderbaren" Neuigkeiten. Da freu ich mich ja jetzt schon wie dolle, demnächst eine Kehrbezirksüberprüfung in fremden Landen machen zu dürfen,,,,:biggrin:

Autor	Beitrag
Manfred Milbrodt 17.11.2006 07:56	Halo aus Ralsdorf, das Monopol der Schornsteinfeger steht vor dem baldigen Aus: :guckstduhier:
SE-Schwarzarbeit 17.11.2006 13:14	Nichts desto trotz soll im Land Niedersachsen die neue KÜO meines Wissens flächendeckend zum 1.1.2007 eingeführt werden! Der aktuelle Text liegt mir vor, habe mich aber (weil anderes Bundesland) noch nicht wirklich eingelesen. Aussage meiner Bezirksschornsteinfeger: In Hamburg fällt mit der Einführung wohl eine mittlere zweistellige Anzahl von Kehrbezirken weg. Fragt doch einfach mal in Eurer Kreisgruppe nach, die wissen bestimmt mehr als Ihr denkt. Ansonsten PM an mich, ich mach dann mal 'ne "Rundmail" fertig... Schönes Frühlings-Wochenende im November
Puz_zle 17.11.2006 13:49	:moin: :moin: aus Thüringen, die Landesinnung Thüringen gibt dazu erst mal folgende Info: quote----- Neue Muster-Kehr- und Überprüfungsordnung Bundesländer sind nun am Zug Zur Regelung von Schornsteinfegertätigkeiten wurde kürzlich von der zuständigen Bund-Länder-Kommission unter Vorsitz von Wolfgang Stehmer (MdL Baden-Württemberg) eine neue Muster-Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) verabschiedet. Diese Vorlage beinhaltet u. a. eine bundeseinheitliche Gebührenordnung, so dass sie jetzt in den einzelnen Bundesländern in das Landesrecht zu übernehmen ist. Eine Vereinheitlichung kann voraussichtlich bis zum Jahr 2008 erwartet werden. Änderungen ergeben sich bei allen messpflichtigen Öl- Feuerstätten deren Abgasführung – wie bei Gasgeräten üblich – künftig nur noch überprüft und ggf. gereinigt werden müssen. Raumlufunabhängige Feuerstätten bzw. raumlufunabhängige Brennwertgeräte, die mit einer Überdruck-Abgasanlage zu betreiben sind unterliegen künftig einmal in zwei Jahren der Überprüfungspflicht. Damit wird der größeren Betriebssicherheit moderner Feuerungsanlagen Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die neu geregelten Tätigkeiten bei all diesen Anlagen zukünftig in einem Arbeitsgang durchzuführen. Die so genannte Feuerstättenschau (Begutachtung aller Feuerungsanlagen im 5-Jahresmodus) ist mit Umsetzung der KÜO bei allen messpflichtigen Anlagen generell mit der Emissionsschutzmessung gemäß 1. BImSchV durchzuführen. Die neue Kehr- und Überprüfungsordnung schafft in den meisten Bundesländern mehr Kostentransparenz für den Verbraucher. Außerdem reduziert sich dadurch die Besuchshäufigkeit des Schornsteinfegers. ----- Falls jemand die "Muster-Kehr- und Überprüfungsordnung" in die Hände oder auf den PC bekommt, bitte posten!

Autor	Beitrag
Manfred Milbrodt 07.12.2006 13:23	Hallo aus Ralsdorf, die Bundesregierung kommt nun auf Druck der EU langsam in Bewegung: :linkx:
Amber 08.12.2006 14:46	Na, da können wir uns aber auf eine schöne Rechtsunsicherheit freuen. Wie ich unsere Leuten in Berlin kenne, setzen sie bestimmt wieder etwas in die Welt, was so richtig nah an der Basis ist und spielend leicht für alle Beteiligte umzusetzen ist. Von den unerschöpflichen Vorteilen, die der mündige Bürger dann nachher davon hat, mag ich gar nicht reden.....schimpf: (Was ich im Allgemeinen von EU-Richtlinien und Vorschriften halte, sag ich jetzt besser mal nicht....rolleyes: Trotzdem ein schönes Wochenende
SE-Schwarzarbeit 11.12.2006 09:09	Ich habe dem Kollegen Land vor knapp drei Wochen die neue Muster-KÜO mit der Bitte zugesandt, sie zum Download bereitzustellen, nachdem ich feststellen mußte, dass ein Upload von meinem dienstlichen Rechner nicht möglich ist. Da fiel in die Zeit des Serverwechsels, vielleicht hängt es deshalb noch. Erbitte kurze Nachricht, wer möglicherweise sonst was direkt einstellen kann. Ich kriege es hier nur als eMail raus. Gruß aus Schleswig-Holstein UPDATE: Der mir vorliegende Text der Muster-KÜO ist, wie der Name ja auch schon ausdrückt, bislang nur ein Muster und entfaltet keine Rechtswirkung. Um nun nicht die allgemeine Verwirrung zu steigern (Das erfolgt schon genügend durch schlecht oder einseitig recherchierter Presseberichte), habe ich im internen Bereich eine Diskussion für die MitarbeiterInnen der Behörden eröffnet.

Autor	Beitrag
SE-Schwarzarbeit 13.12.2006 13:11	Hier im öffentlichen Forum nochmal die Frage, was denn mit den zu erwartenden Änderungen für Verbesserungen für den Kunden erwartet werden. Es soll ja eingeführt werden, dass sämtliche durchzuführenden Arbeiten an einem Termin zusammengefaßt werden. Das hat für den (arbeitenden) Kunden den Vorteil, dass er nur einmal frei nehmen muß, um den Schornsteinfeger an die Heizungsanlage zu lassen. Der Schornsteinfeger hat dann ggf. länger zu tun, hat aber auch nur eine Anfahrt. Wie macht sich das bei den Gebühren bemerkbar? Kommt ein Schornsteinfeger in der Vergangenheit mit einem Dienst-Kfz und einem Kehrgeschirr aus, weil der Geselle kehrt und der Meister mißt, so wird dann zukünftig sämtliches Material und Gerät doppelt vorhanden sein müssen. (Schön, das kurbelt vorübergehend die Wirtschaft wieder an ;).) Aber diese Kosten müssen dann auch über die Gebühren refinanziert werden. Dem Schornsteinfeger wird für die zunehmende Bürokratie eine Teilzeit-Bürokratie zugebilligt werden. Auch diese muß über die Gebühren refinanziert werden. Und was für Vorteile hat die freie Wahl des Schornsteinfegers? Da gibt es sowas wie eine Pflicht, den Wohnort im Kehrbezirk zu haben. (Wie das kontrolliert und ggf. ein Verstoß behandelt wurde, lass ich mal dahingestellt...) Das hatte zwar ursprünglich andere Gründe, er sollte bei Feuer schneller als Fachmann vor Ort sein, aber das verkürzte letztendlich auch den Arbeitsweg. Paßt mir als Kunde nun die Nase des örtlichen Schornsteinfegers nicht und rufe ich deshalb einen anderen herbei, dann hat der einen weiteren Weg. Gibt es dann eine Gebühr für die Arbeit und zusätzliche Kosten für die Anreise? Der Waschmaschinentechniker hat bei mir letztens jedenfalls auch Fahrtkosten (nicht so knapp!) eingefordert. Billiger wird also auch das nicht werden. Bleibt noch, dass möglicherweise mit dem einen zu reden ist, während sich der andere auf die Vorschriften beruft. Von den Vorschriften gibt es ja mehr als genug, die will ich lieber gar nicht auszählen. Aber eines haben diese Vorschriften gemeinsam, es geht um Sicherheit und Umweltschutz. Sterbe ich nach Hinzuziehen eines freundlichen, verhandlungsbereiten Schornsteinfegers, der vielleicht nicht so nachhaltig einen Fensterkippschalter einfordert, an Kohlenmonoxidvergiftung, sterbe ich jedenfalls nicht nur rosig, sondern vielleicht auch glücklich. Aber ist das wirklich in unser aller Sinne? Oder soll die Messung einer Wartungsfirma ausreichen? Bei einem alten Auto kommt man manchmal günstiger weg, das Fahrzeug erst beim TÜV und dann der bei der Werkstatt vorzustellen, weil man dann die sicherheitsrelevanten Mängel kennt. Die Wartungsfirma will doch wohl auch Profit machen und wird mich um so eher zur (Teil-)Erneuerung einer Heizungsanlage überreden wollen, wenn da nicht ein unabhängiger Prüfer sagt, was (nur) gemacht/eingestellt werden muß. Ich sehe da keine echten Vorteile für den Kunden, lasse mich aber gerne eines Besseren belehren. Nun kommst Du, Kunde! PS: Ich bin kein Schornsteinfeger und habe auch keinen in der Familie!

Autor	Beitrag
René Land 16.12.2006 10:49	Hallo zusammen, das Bundeswirtschaftsministerium hat am 14.12.2006 folgende Pressemitteilung zur Reform des Schornsteinfegerrechts herausgegeben: quote----- Pressemitteilung 14.12.2006 BMWi übermittelt Eckpunkte zur Reform des Schornsteinfegergesetzes an EU Kommission Die EU-Kommission hat am 18. Oktober 2006 eine Begründete Stellungnahme zum Schornsteinfegergesetz an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Damit hat sie den nächsten Schritt im Rahmen des seit 2003 laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Hinblick auf das derzeit bestehende Berufsrecht der Schornsteinfeger eingeleitet. Die Kommission sieht in ihrer Begründeten Stellungnahme das bestehende Recht als größtenteils europarechtswidrig an. Insbesondere verstoßen die bestehenden Regelungen nach Auffassung der EU-Kommission gegen die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit. Hierzu hat nunmehr die Bundesregierung ihrerseits Stellung genommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übermittelte in diesem Zusammenhang Eckpunkte zur zukünftigen Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts, die unten angefügt sind. Die Rechtsansichten der Kommission werden in dieser Generalität nicht geteilt. Der vielschichtige Tätigkeitsbereich des Schornsteinfegers muss differenziert betrachtet werden: Der Bezirksschornsteinfegermeister nimmt bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung öffentliche Aufgaben wahr. Im Rahmen dieser öffentlichen Aufgaben ist er ein mit staatlicher Gewalt beliehener Unternehmer, der die Stellung einer Verwaltungsbehörde innehat. Insoweit handelt der Bezirksschornsteinfegermeister in Ausübung öffentlicher Gewalt, so dass die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit in den genannten Tätigkeitsbereichen keine Anwendung finden. Zudem stellen die von der EU-Kommission angegriffenen Regelungen des Schornsteinfegergesetzes diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Regelungen dar, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, insbesondere zur Gewährleistung der Feuersicherheit und des Umweltschutzes, gerechtfertigt sind. Dennoch möchte die Bundesregierung einen Rechtsstreit vermeiden und sucht daher eine Einigung mit der Kommission, die eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ermöglicht. Im Hinblick darauf bemüht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie seit geraumer Zeit um eine Reform des Schornsteinfegerrechts. Allerdings muss weiterhin die ordnungsgemäße Erfüllung der Schornsteinfegeraufgaben, die im Allgemeininteresse liegen, sichergestellt sein. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat Eckpunkte entwickelt, die dies ermöglichen sollen. Danach soll das geltende

Autor	Beitrag
	Kehrbezirkssystem so umgestaltet werden, dass zwar zum einen der Bezirksschornsteinfeger in einem eng begrenzten Kernbereich hoheitliche Aufgaben ausführt und hierbei abschließende Entscheidungen trifft. Zum anderen sollen aber alle diejenigen Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, dem Wettbewerb geöffnet werden. Damit werden in dem Bereich der Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalten, sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Dienstleistungsfreiheit für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus dem EU-Ausland uneingeschränkt gewährleistet. Darüber hinaus wird trotz der Bereichsausnahme des Art. 45 EGV für den Bereich der Kontrollaufgaben ein diskriminierungsfreier Zugang für die europäischen Bewerber gewährleistet. Wie wichtig die Tätigkeiten der Schornsteinfeger für das Allgemeininteresse sind, zeigen die Prüfungsergebnisse des letzten Jahres. Allein in 2005 wurden in ca. 14 Mio. Gebäuden durch das Schornsteinfegerhandwerk wiederkehrende und Kehr- und Überprüfungsarbeiten ausgeführt. Dabei wurden, insbesondere bei der durchzuführenden Feuerstättenschau, fast 1,2 Mio. Mängel (betriebs- und brandsicherheitstechnischer Art) an bestehenden Feuerungsanlagen festgestellt. An neu gebauten Feuerungsanlagen wurden bei der Prüfung und Begutachtung nach den jeweiligen Landesbauordnungen mehr als 188.000 Mängel und an wesentlich geänderten Feuerungsanlagen mehr als 203.000 Mängel festgestellt. ----- Quelle: BMWi http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen.did=177714.html Ein Eckpunktepapier ist unter diesem Link zu finden. Freundliche Grüße R. Land
Stadtverwaltung Frankenthal 29.06.2007 11:50	Hallo,zusammen, stehe gerade auf dem Schlauch...so kurz vor Feierabend... muss sich ein Schornsteinfegern an jedem seiner Kehrbezirke (ähnlich wie ein Automatenaufsteller) gewerberechtlich anmelden oder genügt es, wenn es sich an seinem Wohnort gewerberechtlich anmeldet? Danke im Voraus und allen ein schönes Wochenende! Gruß aus Frankenthal (Pfalz)

Autor	Beitrag
Amber 30.06.2007 11:34	:gruessgott: Üblicherweise werden die BSM an ihrem Wohnort angemeldet, da sich hier in der Regel auch der Betriebssitz befindet und sich im Kehrbezirk allenfalls eine kleine Garage, die als Werkstatt oder Ablageplatz für das Arbeitsgerät genutzt wird, vorhanden ist. Wir haben eine Reihe BSM, die ausserhalb wohnen und dann halt da angemeldet sind - aber auch welche, die in Köln wohnen, aber z.B. für Aachen bestellt wurden. Die habe ich dann angemeldet. Ärger gab es da lediglich mal eine Zeitlang unter den Handwerkskammern, da sowohl die vom Wohnort, als auch die, in deren Bereich der BSM bestellt wurde, die Beiträge kassieren wollten. Soviel ich weiß, haben die sich aber inzwischen beruhigt. In diesem Sinne noch ein schönes Wochenende
Waldfee 03.07.2007 11:35	:gruessgott: Zur Gewerbeanmeldung eines BKM habe ich folgendes gefunden: 18. GAT/13.6.1983 TOP 2 "Ort der Betriebsstätte bei Gewerbetreibenden, die im Bereich mehrerer Gemeinden tätig sind" Dementsprechend ist auch im Kaminkehrerfall dessen Wohnung als gewerbliche Niederlassung anzusehen, deshalb ist eine Gewerbeanzeige nur bei der Wohnsitzgemeinde zu erstatten. Schöne Grüße aus dem Bayerischen Wald!
Stadtverwaltung Frankenthal 04.07.2007 08:20	:moin: danke zunächst für Ihre Hilfe, Waldfee, ich habe schon befürchtet, außer Amber antwortet mit niemand :wink: wo finde ich den die von Ihnen angesprochene "Abhandlung?" Im "Gewerbearchiv", oder? nochmals :danke:
Waldfee 04.07.2007 08:27	:gruessgott: Das war ein Tagesordnungspunkt bei einer Gewerberechtsarbeitstagung in Bayern (ich weiß nicht, ob andere Länder auch so Tagungen haben). Wenn Sie mir Ihre Fax-Nr. durchgeben kann ich Ihnen den Beitrag gerne faxen. Schöne Grüße von der Waldfee

Autor	Beitrag
TL 19.07.2007 11:00	Glück Auf in die Runde, liegt zufällig jemandem schon der Referentenentwurf für das novellierte SchfG vor und könnte ihn hier reinstellen? Dem Vernehmen nach soll es zwischenzeitlich einen solchen geben. Interessant ist dabei die Nachricht, dass der Bund die Kehr- und Überprüfungsordnung jetzt selbst regeln will. Nähere Infos habe ich leider auch nicht. Interessant zu erfahren wäre im Zusammenhang mit der Umsetzung der Muster-KÜO, wie derzeit bundesweit mit frei werdenden Kehrbezirken verfahren wird. In Sachsen gibt es derzeit einen Neubesetzungsstopp für Kehrbezirke wegen der anstehenden Umsetzung der Muster-KÜO. Wenn der Bund jetzt die Regelungskompetenz tatsächlich an sich ziehen sollte, stellt sich allerdings die Frage, wie man unter den neuen Umständen mit zu besetzenden Kehrbezirken umgeht. Alles in allem eine unbefriedigende Situation momentan. Glück Auf aus Chemnitz !
Amber 20.07.2007 07:02	Glück auf und :gruessgott: nach Chemnitz Der Entwurf liegt mir zwar nicht vor, aber ich habe die Tage mit einem meiner Innungsvertreter über den letzten Stand gesprochen. So wie er mir das schilderte, soll das Ganze künftig so aussehen: Es wird weiter Bezirksmeister geben, die sich jedoch nur noch um die Feuerstättenschauen, Prüfung und Begutachtungen sowie um Mängelmeldungen kümmern. Alle sonstigen Arbeiten (Messen und Kehren) soll jeder durchführen können, der die fachliche Qualifikation (Meister oder vergleichbares) nachweisen kann. Bei irgendeiner Behörde oder Institution soll eine entsprechende Liste der berechtigten Personen geführt werden. Benötige ich nun einen Schornsteinfeger, suche ich mir einen aus dieser Liste aus. Der wiederum geht zu dem Bezirksmeister und lässt sich von diesem eine Art "Konzession" für die Messung meiner Gasheizung oder das Kehren ausstellen. Nach erfolgter Messung/Kehrung bekomme ich von dem guten Mann eine Rechnung und der Bezirksmeister eine Mitteilung. Werden Mängel festgestellt, dann kümmert sich der Bezirksmeister darum, der sich dann natürlich an mich wendet und mir "auf's Dach steigt", wenn ich die Mängel nicht beseitige. Dafür bekomme ich dann natürlich auch noch eine Rechnung vom Bezirksmeister. Beim nächsten Mal kann ich mir dann einen anderen Schornsteinfeger nehmen und das ganze Spiel geht von vorne los. Wenn ich mir jetzt ein Mietshaus mit von mir aus 10 Parteien vorstelle von denen sich jeder einen anderen Schornsteinfeger nimmt, hat der Bezirksmeister einiges zu tun, das auseinander zu halten. Ob - und welche - Gebühren dann als öffentlich-rechtlich anzusehen und bei Nichtzahlung weiter von der Behörde beizutreiben sind, soll wohl genauso wenig klar sein, wie die Frage was passiert, wenn jemand die Arbeiten gar nicht erst durchführen lässt. Jedenfalls habe ich mir unter Bürokratieabbau irgendwann einmal was anderes vorgestellt :kopfkratz: In diesem Sinne schon mal ein schönes Wochenende

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH